

06.11.98

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1999)

A. Zielsetzung

Bestimmung der maßgeblichen Werte für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere in der Rentenversicherung, und für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1999.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1999 maßgeblichen Rechengrößen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 1997 in Höhe von 0,9 v.H. in den alten Ländern und in Höhe von 1,9 v.H. in den neuen Ländern.

Bestimmung von weiteren für das Beitrittsgebiet maßgeblichen Rechengrößen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

06.11.98

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1999)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. November 1998

031 (311) - 810 00 - So 197/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 1999
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1999)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1999
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1999)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) geändert worden ist,
- des § 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1997 beträgt 52 143 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1999 beträgt 53 082 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1999

52 920 Deutsche Mark jährlich und
4 410 Deutsche Mark monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1999

44 520 Deutsche Mark jährlich und
3 710 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1999

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

102 000 Deutsche Mark jährlich und
8 500 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

124 800 Deutsche Mark jährlich und
10 400 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.1999 - 31.12.1999" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1999

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

86 400 Deutsche Mark jährlich und
7 200 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

105 600 Deutsche Mark jährlich und
8 800 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.1999 - 31.12.1999" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1997	1,2089	
1999		1,1857

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1997 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1997	76658	69894	67000	52419	43485
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1997	67273	61342	58801	46004	38163
Metallurgie (Tabelle 3)					
1997	62988	57430	55054	43074	35729
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1997	66724	60837	58319	45627	37851
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1997	63013	57456	55076	43087	35747
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1997	68009	62011	59442	46504	38579
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1997	66844	60949	58425	45709	37917
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1997	55706	50794	48692	38093	31602

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1997	56055	51108	48992	38329	31799
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1997	59393	54153	51912	40611	33691
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1997	69866	63704	61068	47777	39632
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1997	55915	50655	48407	37062	30110
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1997	44294	40388	38714	30290	25127
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1997	53636	48935	46923	36780	30564
Verkehr (Tabelle 15)					
1997	69862	63780	61178	48063	40027
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1997	61076	55758	53483	42019	34991
Handel (Tabelle 17)					
1997	51343	46901	45001	35420	29548
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1997	50820	45767	43605	32707	26025

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)				
1997	54355	48949	46632	34978	27832
	Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)				
1997	47994	43304	41298	31186	24992
	Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)				
1997	53096	48433	46436	36385	30228
	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)				
1997	47857	43659	41865	32817	27268
	Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)				
1997	55263	50389	48303	37792	31350

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1999 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)				
1999	78038	71152	68206	53363	44268
	Chemische Industrie (Tabelle 2)				
1999	68484	62446	59859	46832	38850
	Metallurgie (Tabelle 3)				
1999	64122	58464	56045	43849	36372
	Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)				
1999	67925	61932	59369	46448	38532

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Wasserwirtschaft (Tabelle 5)				
1999	64147	58490	56067	43863	36390
	Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)				
1999	69233	63127	60512	47341	39273
	Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)				
1999	68047	62046	59477	46532	38600
	Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)				
1999	56709	51708	49568	38779	32171
	Textilindustrie (Tabelle 9)				
1999	57064	52028	49874	39019	32371
	Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)				
1999	60462	55128	52846	41342	34297
	Bauwirtschaft (Tabelle 11)				
1999	71124	64851	62167	48637	40345
	Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)				
1999	56921	51567	49278	37729	30652
	Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)				
1999	45091	41115	39411	30835	25579
	Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)				
1999	54601	49816	47768	37442	31114
	Verkehr (Tabelle 15)				
1999	71120	64928	62279	48928	40747

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1999	62175	56762	54446	42775	35621
Handel (Tabelle 17)					
1999	52267	47745	45811	36058	30080
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1999	51735	46591	44390	33296	26493
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1999	55333	49830	47471	35608	28333
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1999	48858	44083	42041	31747	25442
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1999	54052	49305	47272	37040	30772
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1999	48718	44445	42619	33408	27759
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1999	56258	51296	49172	38472	31914

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 1997 orientieren.

Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1996 auf 1997 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1997 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes in den alten Ländern 0,9 v.H. und in den neuen Ländern 1,9 v.H.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

Da die endgültige Festlegung der Umrechnungskurse für den Euro erst am 31.12.1998 erfolgt, werden die Rechengrößen einvernehmlich von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger Anfang Januar 1999 in Euro umgerechnet. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird diese Euro-Werte dann im Bundesarbeitsblatt und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 1997 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1996 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 1997 (0,9 v.H.) erhöht wird:

Wert 1996	=	51 678	DM
+ 0,9 v. H.	=	52 143,10	DM
gerundet auf	=	<u>52 143</u>	DM = Wert für 1997.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1999 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 1997	=	52 143	DM
+ 1,8 v. H. (Doppel			
von 0,9 v. H.)	=	53 081,57	DM
gerundet auf	=	<u>53 082</u>	DM = Wert für 1999.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, daß die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 1999 bestimmt. Die Bezugsgröße 1999 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1997, aufgerundet auf den nächsten durch 840 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1997	=	52 143	DM
dividiert durch 840	=	62,08	DM
aufgerundet auf	=	63	DM
multipliziert mit 840	=	<u>52 920</u>	DM Wert für 1999
dividiert durch 12	=	4 410	DM monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 1999 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 1997 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 1999 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 840 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, daß sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1997	=	52 143	DM
dividiert durch Umrechnungswert nach			
Anlage 10 zum SGB VI (1,1857)	=	43 976,55	DM
dividiert durch 840	=	52,35	DM
aufgerundet auf	=	53	DM
multipliziert mit 840	=	<u>44 520</u>	DM Wert für 1999
dividiert durch 12	=	3 710	DM monatlich

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	=	100 150,79	DM
+ 0,9 v. H.	=	101 052,15	DM
dividiert durch 1.200	=	84,21	DM
aufgerundet auf	=	85	DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>102 000</u>	DM Wert für 1999
dividiert durch 12	=	8 500	DM monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	123 255,58	DM
+ 0,9 v. H.	=	124 364,88	DM
dividiert durch 1.200	=	103,64	DM
aufgerundet auf	=	104	DM
multipliziert mit 1.200	=	<u>124 800</u>	DM Wert für 1999
dividiert durch 12	=	10 400	DM monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275 a und § 275 b SGB VI sowie Anlage 2 a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275 a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1999 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemes-

sungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 1999 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 1999 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 1999	= 101 052,15 DM
dividiert durch vorläufigen	
Wert der Anlage 10 (1,1857)	= 85 225,73 DM
dividiert durch 1.200	= 71,02 DM
aufgerundet auf	= 72 DM
multipliziert mit 1.200	= <u>86 400 DM</u>
dividiert durch 12	= 7 200 DM,

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 1999	= 124 364,88 DM
dividiert durch vorläufigen	
Wert der Anlage 10 (1,1857)	= 104 887,31 DM
dividiert durch 1.200	= 87,41 DM
aufgerundet auf	= 88 DM
multipliziert mit 1.200	= <u>105 600 DM</u>
dividiert durch 12	= 8 800 DM.

Zu § 4 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 1997

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (52 143 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 1997 im Beitrittsgebiet (43 131 DM). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1997 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1996 (42 327 DM) und dem Lohnzuwachs des Jahres 1997 im Beitrittsgebiet (1,9 v.H.).

b) für das Kalenderjahr 1999 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (53 082 DM) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (44 770 DM). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1999 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 1997 und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 1997 im Beitrittsgebiet (3,8 v.H.).

Zu § 5 - Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Ländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind, unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen, da die Nachfrageverhältnisse nur unwesentlich verändert werden.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1999
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1999)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.